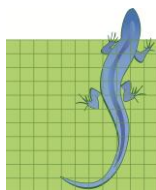

Gemeinde Kuchen

**Bebauungsplan
„Wasserstall, Änderung
Parkplätze“**

Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung
(Habitatpotenzialanalyse)
nach § 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Kuchen
Marktplatz 11
73329 Kuchen



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Juni 2026

Inhalt

1	Einführung	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Plangebiet und örtliche Situation	4
1.3.	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	4
2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	6
3	Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen.....	8
4	Untersuchungsgebiet und Methode	9
4.1.	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	9
4.2.	Methodisches Vorgehen	9
4.3.	Grundlagen	10
5	Ergebnis der Relevanzprüfung	11
5.1.	Ergebnis der Datenrecherche	11
5.1.1.	Landes-Arten-Kartierung (LAK).....	11
5.1.2.	Daten aus anderweitigen Untersuchungen	11
5.2.	Habitatpotenzial	11
5.3.	Ermittlung des potenziellen Artenspektrums	11
5.3.1.	Reptilien.....	11
5.3.2.	Vögel.....	12
5.3.3.	Fledermäuse.....	12
6	Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung	13
7	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	14
7.1.	Vermeidungsmaßnahme	14
7.2.	Vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	14
7.3.	Sonstige Hinweise und Empfehlungen zur Grünordnung.....	14
8	Fazit und Zusammenfassung	15
9	Quellen	16
9.1.	Literatur	16
9.2.	Gesetze und Richtlinien.....	16
9.3.	Gutachten und Untersuchungen.....	17
9.4.	Internet.....	17
10	Anhang	18
11	Bilddokumentation	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Wirkfaktoren und mögliche Wirkungen auf Arten	8
------------------	---	---



1 Einführung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kuchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wasserstall, Änderung Parkplätze“. Anlass für die Aufstellung ist der erhöhte Bedarf an Stellplätzen in Zusammenhang mit einer bestehenden bzw. geplanten Gewerbe-Mischbebauung sowie der Ansiedlung eines Gesundheitszentrums in der nahen Umgebung zum Plangebiet.

Für das Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Das Landratsamt Göppingen teilt in seiner Stellungnahme vom 02.04.2026 mit, dass sich in weniger als 100 Meter Entfernung nachgewiesene Habitate der Zauneidechse befinden und angesichts der vorgefundenen Strukturen auf der überplanten Grünfläche ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen wird.

Für den Vorhabensbereich einschließlich des umliegenden Wirkungsraums ist daher zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Konkret ist zu klären, ob eine Betroffenheit der Zauneidechse i. S. des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG zu erwarten ist.

Entgegen der vorliegenden Planung – und damit auch den damit verbundenen Aussagen des Landratsamtes vom 02.04.2026 - besteht nach Mitteilung der Gemeinde Kuchen auf Grund technischer Anforderungen für eine E-Ladestation die Notwendigkeit, einen der Bestandsbäume zu entnehmen. Im Rahmen der Untersuchung erfolgt daher auch eine Begutachtung des Baumbestandes hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit von Fledermäusen oder Vögeln.

In einem ersten Schritt erfolgt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage einer Übersichtsbegehung und Datenrecherche zur Ermittlung der Habitatpotenziale. Sofern die Relevanzprüfung ergibt, dass für eine der mehrere Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt, ist im zweiten Schritt die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierbei werden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für streng geschützte Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde Kuchen hat das FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN am 08.04.2026 mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Ersteinschätzung werden nachstehend dargestellt.



1.2. Plangebiet und örtliche Situation

Die Grünfläche befindet sich auf den Grundstücken Flurstück 113, 1074, 1075 zwischen der Hauptstraße und der B 10 am südwestlichen Ortsende von Kuchen. Nach Süden und Osten grenzen asphaltierte Verkehrsflächen der Hauptstraße sowie eine direkt anschließende Gewerbebebauung an. Nördlich befinden asphaltierte Verkehrsflächen der B 10. Lediglich nach Westen erstreckt sich die Grünfläche weiter in den Außenbereich.



Abbildung 1: Lageplan mit Abgrenzung des Plangebietes (Luftbildquelle: Daten- und Kartendienst LUBW, verändert).

1.3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Nach dem Bebauungsplanentwurf vom 23.02.2023 sollen auf den Grundstücken Flst. 1074 und 1075 insgesamt 47 Stellplätze neu angelegt werden. Zudem ist die Errichtung einer Trafostation, einer E-Ladestation sowie eine Fußwegeanbindung vorgesehen.

Die Stellplätze sollen auf der bisherigen Grünfläche angelegt werden. Es wird von einem Flächenbedarf von ca. 652 m² ausgegangen. Im Vorhabenbereich müssen Gehölze auf der Grünfläche entfernt werden. Im Bereich der Stellplätze sind gemäß Bebauungsplanentwurf vier Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen, deren Standort noch variabel ist.



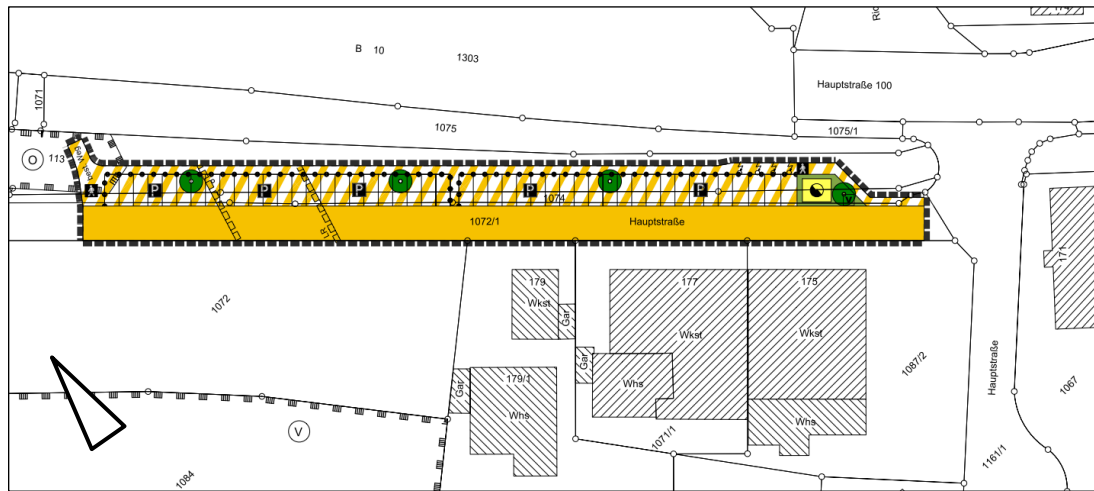


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan, zeichnerischer Teil (Entwurf vom 23.02.2026) (Planverfasser: VTG Straub)



2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. I A. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine



Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen auch in Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.



3 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten durch das beabsichtigte Vorhaben verursachen können.

Tabelle 1: Wirkfaktoren und mögliche Wirkungen auf Arten

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen auf Arten
Baubedingte Wirkungen	
Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, usw.	- Zerstörung oder Schädigung von Lebensstätten (insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); - Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Individuen - Temporäre Barrierewirkung
Nicht-stoffliche temporäre Störwirkungen, v. a. durch akustische oder optische Reize	- Störungen während der Fortpflanzungszeit mit Folgewirkungen (z. B. bei Aufgabe von Gelegen) sowie Flucht- und Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten;
Veränderung von Habitatstruktur	- Zerstörung oder Schädigung von Lebensstätten (insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); - Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos insbesondere bei Arten mit geringer Mobilität, bei Entwicklungsstadien (Gelege, Jungtiere) oder während Ruhephasen (z. B. Überwinterung)
Anlagebedingte Wirkungen	
Flächeninanspruchnahme / Entzug von Habitaten	- Zerstörung oder Schädigung von Lebensstätten (insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); - Dauerhafte Barrierewirkung
Veränderung der Habitatstruktur	- Dauerhafte Barrierewirkungen - Meideverhalten
Betriebsbedingte Wirkungen	
Nicht-stoffliche temporäre Störwirkungen, v. a. durch akustische oder optische Reize	- Störungen während der Fortpflanzungszeit mit Folgewirkungen (z. B. bei Aufgabe von Gelegen) sowie Flucht- und Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten;
Nutzung der Stellplätze	- Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Individuen



4 Untersuchungsgebiet und Methode

4.1. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräumen betrachtet. Der Wirkungsraum kann sich für einzelne Arten auch auf größere Distanzen im Umkreis des Vorhabens erstrecken. Die dazu notwendigen Untersuchungsbereiche sind ggf. im Einzelfall zu erweitern bzw. anzupassen.

4.2. Methodisches Vorgehen

Für die Bewältigung des Artenschutzes gelten nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Grundsätze:

Erforderlich, aber auch ausreichend ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, wobei Art und Umfang, Methode und Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen sollen (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 57, 59, Bad Oeynhausen). Sie sollen sich aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 59, Bad Oeynhausen). So ist es bei entsprechender naturschutzfachlich begründeter Darlegung auch zulässig, aus allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten vorzunehmen. Die Arbeit mit Hilfsmitteln wie Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und in Fällen verbleibender Erkenntnislücken einer „worst-case-Betrachtung“ ist ebenfalls anerkannt und rechtlich zulässig (siehe hierzu genauer BVerwG 9A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 63, Bad Oeynhausen).

Bei der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt für das Plangebiet verfügbare Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft. Bei dieser Abschichtung aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen werden die Auswirkungen auf die lokale Population der Arten und nicht auf einzelne Individuen betrachtet. In jeden Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet sein. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sind insofern relevant, als dass diese Verbote soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen werden.

Das Plangebiet wurde am 09.04.2026 im Zuge einer Übersichtsbegehung durch den Bearbeiter begutachtet. Hierbei wurden die Habitatpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum außerhalb des Plangebietes ermittelt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz überschlägig betrachtet. Am 04.05.2026 wurde eine weitere Begehung zur Überprüfung der Bäume im Vorhabenbereich durchgeführt.

Die potenziell vorkommenden Arten wurden anhand der vorhandenen Habitatausstattung, der räumlichen Lage und Größe des Gebiets unter Berücksichtigung der Vorbelastungen



abgeleitet. Die durchgeführte Begehung diene dazu, Anhaltspunkte über das prüfungsrelevante Artenspektrum zu erzielen.

4.3. Grundlagen

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz liegen folgende Unterlage vor:

- Bebauungsplan, zeichnerischer Teil (Entwurf vom 23.02.2026)
- Bebauungsplan, schriftlicher Teil (Entwurf vom 23.02.2026)
- Bebauungsplan, Begründung (Entwurf vom 23.02.2026)

Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für das Plangebiet bzw. Untersuchungsgebiet nicht vor. Für ca. 100 Meter südliche befindliche Bereiche außerhalb des Plangebietes liegen Daten aus Untersuchungen und Kontrollbegehungen¹ zu Reptilienarten vor.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der vorgefundenen Habitatpotenziale innerhalb des Untersuchungsgebietes unter Berücksichtigung von Daten in Bezug auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Umkreis.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurden zudem Angaben aus der Landes-Arten-Kartierung (LAK) berücksichtigt.

¹ Zum BPL „Urbanes Quartier Spitzenberg“ (siehe Kapitel 9.3)



5 Ergebnis der Relevanzprüfung

5.1. Ergebnis der Datenrecherche

5.1.1. Landes-Arten-Kartierung (LAK)

Die Landes-Arten-Kartierung enthält für die betreffenden Quadranten 7324 SO Fundmeldungen von folgenden Reptilienarten²: Zauneidechse, Mauereidechse, Blindschleiche, Ringelnatter Schlingnatter.

5.1.2. Daten aus anderweitigen Untersuchungen

Von den Reptilienarten Zauneidechse *Lacerta agilis* und Blindschleiche *Anguis fragilis* liegen Fundnachweise aus den Hangbereichen ca. 100 Meter südlich des Plangebietes aus den Jahren 2020, 2025 und 2026 vor (FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN 2020, ders. 2025).

5.2. Habitatpotenzial

Die Eignung des Untersuchungsgebietes für artenschutzrechtlich relevante Arten wird anhand der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Lebensraum- und Aktionsraumansprüche der in Frage kommenden Arten abgeleitet. Das Plangebiet lässt aufgrund der Ausstattung an Biotopstrukturen und ermittelter Zauneidechsen-Vorkommen im weiteren Umfeld ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausschließen.

Im Hinblick auf das Vorhaben stehen die Zauneidechse, Fledermäuse und Europäische Vogelarten im Fokus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung. In Zusammenhang mit dem Vorhaben ist die Bedeutung des Gebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für streng geschützte Arten relevant. Darüber hinaus sind auch Arten zu betrachten, deren Fortpflanzungsstätten außerhalb des Plangebietes liegen, für die jedoch das Plangebiet eine wichtige, essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat darstellen kann.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanz werden die o. g. Arten bzw. Artengruppen nachfolgend in Kapitel 5.4 überschlägig betrachtet.

Für Arten bzw. Artengruppen, für die das Untersuchungsgebiet kein Habitatpotenzial aufweist, lässt sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Vorfeld ausschließen.

5.3. Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

5.3.1. Reptilien

Der Vorhabenbereich wies zum Zeitpunkt der Begutachtung eine homogene Rasenfläche auf, die auf Grund der Artenzusammensetzung auf eine höhere Pflegeintensität schließen

² Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Landesartkartierung (LAK) Baden-Württemberg (Abfrage 08.05.2026), Fritz et al., unveröff. Daten Amphibien- und Reptilienkartierung Landkreis Göppingen, eigene Daten



lässt. Habitatelemente, wie Gebüsch, Altgrasstrukturen, Totholz- oder Steinhaufen, usw. fehlen. Die Fläche weist keine Wärmebegünstigung oder günstige Sonneneinstrahlung aus.

Das Plangebiet und im Besonderen der Vorhabenbereich weisen derzeit kein Habitatpotenzial für Zauneidechsen auf. Die isolierte, von asphaltierten und frequentierten Verkehrsflächen an drei Seiten umschlossene Lage schränken eine Besiedlung oder längere Präsenz durch Zauneidechsen stark ein, so dass auch eine temporäre Habitatnutzung (z. B. als Nahrungshabitat) nicht zu erwarten ist.

Ein Vorkommen der Zauneidechse sowie weiterer Reptilienarten kann auf Grund fehlender Habitate mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt im Besonderen auch für weitere, im Anhang IV der nach FFH-RL gelisteter Reptilien-Arten, die auf Grund der landesweiten Verbreitung bzw. ungeeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden können.

5.3.2. Vögel

Im Planbereich können grundsätzlich die bestehenden Alleebäume als Nistplatz für Vogelarten der Gilde der Zweigfreibrüter dienen. Auf Grund der durch Störwirkungen vorbelasteten Lage am Ortsrand und der umliegenden Biotoptypen kommen als Brutvögel nur wenige weit verbreitete, häufige bis sehr häufige und ungefährdete Vogelarten in Frage.

Eine Nutzung der Bäume als Nistplatz für Kleinvogelarten (z. B. Buchfink *Fringilla coelebs*) ist daher denkbar.

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten im Planbereich keine Vogelarten mit Revierverhalten angetroffen werden. Auch die separate Überprüfung der Bäume im Planbereich ergab keine Hinweise auf größere Nester (z. B. von Rabenkrähe *Corvus corone*) oder Höhlenbrüter. Der voraussichtlich entfallende Baum (Bergahorn) weist keine Baumhöhlen auf.

Für planungsrelevante Brutvogelarten weist das Untersuchungsgebiet daher kein Habitatpotenzial für Fortpflanzungsstätten auf.

5.3.3. Fledermäuse

Der voraussichtlich entfallende Baum weist keine Baumhöhlen oder sonstige Mikrohabitate auf, die als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Eine Betroffenheit von Fledermausarten durch das Vorhaben wird demzufolge ausgeschlossen. Eine vorhandene Astfaulstelle weist keine Höhlung auf und eignete sich nicht als Quartier.



6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung

Für die Neuanlage von 47 Parkplätzen sowie eine Trafostation, E-Ladestation und Fußweg werden Teile der Grünfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem ist die Fällung eines Alleebaumes vorgesehen.

In Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen.

Nach Erkenntnissen der Relevanzprüfung ergeben sich auf Grund fehlender Habitatpotenziale keine Hinweise oder Anhaltspunkt für eine Betroffenheit der Zauneidechse sowie der Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Brutvögeln ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu Fäll- und Rodungszeiten erforderlich.

Eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG ist bei der Realisierung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse der Relevanzprüfung werden nachstehende Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet:

7.1. Vermeidungsmaßnahme

Maßnahme VM1 – Bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen

Bäume im Arbeitsraum bzw. in BE-Flächen sind während Baumaßnahme durch Vorkehrungen in der Baustelleneinrichtung vor Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Wurzelraumes ausreichend zu schützen. Dies gilt insbesondere für das Befahren sowie Materialablagerungen und Abstellen von Maschinen und dergleichen auf Flächen außerhalb der eigentlichen Eingriffsflächen. Um eine Schädigung der Bäume zu vermeiden, sind Abgrabungen, Auffüllungen oder Verdichtungen des Wurzelraumes (= Kronendurchmesser + 1,5 m) nicht zulässig. Entsprechende Baumschutzmaßnahmen und Hinweise gemäß DIN 18 920 sind in das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung von Erschließungs- bzw. Bauleistungen mitaufzunehmen.

Maßnahme VM2 – Bauzeitliche Regelung für Fäll- und Rodungsmaßnahmen

Um Direktverluste und/oder erhebliche Störungen bei Brutvögeln einschließlich deren Entwicklungsformen (Nester, Gelege) während der Fortpflanzungszeit im Zuge der Baufeldräumung zu vermeiden, darf die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen entsprechend der naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach BNatSchG nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar vorgenommen werden. Sofern der Baubeginn außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass die Fällarbeiten von Gehölzen im Eingriffsbereich im Winter davor erfolgt. Der erforderliche Rückschnitt an Gehölzen (z. B. Einkürzen von Ästen, usw.) ist vorsorglich ebenso in diesem Zeitraum durchzuführen.

7.2. Vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach dem Kenntnisstand der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen bei keiner streng geschützten Art erforderlich.

7.3. Sonstige Hinweise und Empfehlungen zur Grünordnung

- a) Sofern die Möglichkeit besteht, den Standort für die E-Ladestation zu variieren, wird vorgeschlagen, den bereits geschädigten und abgängigen Bergahorn (Abbildung 10 und 11) (anstatt des vorgesehenen vitalen Baumes, Abbildung 7 - 9) zu entfernen.
- b) Die im Bereich der Stellplätze geplanten Standorte für Baumpflanzungen sollten einen ausreichenden Abstand (mind. 7 – 8 Stammabstand) zu den Bestandsbäumen haben (auf Grund der Konkurrenz um Wasser, Licht, Nährstoffe, usw.).
- c) Es wird zudem empfohlen, für die Baumanpflanzungen im Bereich der Parkplätze einen nach fachlichen Standards ausreichenden Wurzelraum von mind. 15 m³ (bei 1,5 m Tiefe) vorzusehen, um ein nachhaltiges Wachstum zu sicherzustellen.



- d) Auf Grund der standörtlichen Bedingungen einerseits und der Gesamtsituation (Ortsrandlage / Übergang zum Außenbereich) wird von den unter Punkt 4 im Textteil vorgeschlagenen Baumarten die Hainbuche *Carpinus betulus* oder Bergahorn *Acer pseudoplatanus* (jeweils nicht als Zierform / Sorte) empfohlen.

8 Fazit und Zusammenfassung

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführte Habitatpotenzialanalyse und Datenrecherche ergab, dass im Plangebiet kein Habitatpotenzial für Fledermäuse und die Zauneidechse vorhanden ist. Für ein sehr eingeschränktes Spektrum der europäischen Vogelarten besteht eine Eignung des zur Fällung vorgesehenen Bestandsbäume als Nistplatz.

Für weitere Artengruppen ergaben sich im Zuge der Relevanzprüfung keine Anhaltspunkte auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit. Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-RL kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass bei der bei Brutvögeln die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aufgestellt:
Heiningen, 09.06.2026



Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Lissak



9 Quellen

9.1. Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten.- 2. Überarb. Aufl. Bielefeld, p. 176.
- BLANKE, I., SEYRING, M. & N. WAGNER (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 26–27.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Ulmer Stuttgart.
- BROSBACH, G. & K. WEDDELING (2005) Zauneidechse *Lacerta agilis* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bades Godesberg (Heft 20): 285 – 289.
- HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007). In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer, Stuttgart, p. 543 – 558.
- KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planarischem Gewicht.- Naturschutz u. Landschaftsplanung 40 (1): 9 – 14.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., & U. MAHLER (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H., WAITZMANN, M. & P. ZIMMERMANN (2007). In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer, Stuttgart, p. 577 – 596.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.- Naturschutz u. Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, 142 S.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 - 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica, Jena 8. 2: 75 - 95
- UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.

9.2. Gesetze und Richtlinien

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist".
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.
- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/ED (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-.



9.3. Gutachten und Untersuchungen

FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2020): Fachgutachten Reptilien mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG zum **Bebauungsplan „Urbanes Quartier Spitzenberg“**, Gemeinde Kuchen.- Gutachten i. A. der Gemeinde Kuchen. 41. S.

FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2025): Plausibilitätsprüfung zum Fachgutachten Reptilien mit spezieller artenschutz-rechtlicher Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG. 12 S.

9.4. Internet

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/lak-amphibien-und-reptilien> (Abfrage 08.05.2026)



10 Anhang

Tabelle 6: Ermittlung und überschlägige Betrachtung des potenziellen Artenspektrums im Überblick

Arten / Artengruppe	Artenschutzrechtliche Relevanz	Beurteilung der Habitateignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Prüfpflicht
Fledermäuse	Alle europarechtlich streng geschützten Arten nach Anh. II bzw. IV FFH-RL	Im Plangebiet sind keine Bäume und Gebäude mit potenzieller Eignung als Quartier vorhanden. Für das Plangebiet ist eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat für Fledermaus-Arten nicht zu erwarten.	Quartiere können ausgeschlossen werden.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Haselmaus	Europarechtlich streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL	Das Plangebiet verfügt über Gebüsche und Hecken mit Habitateignung. Eine Anbindung an Waldflächen ist nicht vorhanden.	Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Vögel	Alle europäischen Vogelarten; europarechtlich geschützt nach Art. 1 VS-RL	Die vorhandenen Biotoptypen bieten Brutmöglichkeiten für Vogelarten der ökologischen Gilde der Zweigfreibrüter und Bodenbrüter.	Es sind überwiegend häufige bis sehr häufige, ungefährdete Brutvogelarten zu erwarten. Ein Vorkommen von einigen planungsrelevanten Brutvogelarten ist zu erwarten.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Reptilien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV.	Im Plangebiet ist kein Habitatpotenzial für die Zauneidechse vorhanden.	Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht zu erwarten.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Amphibien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II bzw. IV.	Im Plangebiet sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten vorhanden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten I: Käfer	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Plangebiet sind keine Bäume vorhanden, die auf Grund der Stärke und Größe Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante für Totholz bewohnende Käferarten aufweisen können.	Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Totholz besiedelnder Käferarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten II: Schmetterlinge	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Plangebiet sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten vorhanden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten III: Libellen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Das Plangebiet bietet keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.



Fische und Krebse	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II	Das Plangebiet bietet keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtliche relevante Fisch- und Krebsarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fisch- und Krebsarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Pflanzen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Aufgrund der anthropogen überformten Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.



11 Bilddokumentation



Abbildung 3 und 4: Überplante Grünfläche (09.04.2026).





Abbildung 5 und 6: Überplante Grünfläche, Zustand am 09.04.2026. Das Gehölz (v. a. *Symphoricarpos* spp.) wurde im Winter 2025/26 beseitigt.





Abbildung 7 – 9: Zur Fällung vorgesehener Bergahorn (04.05.2026)



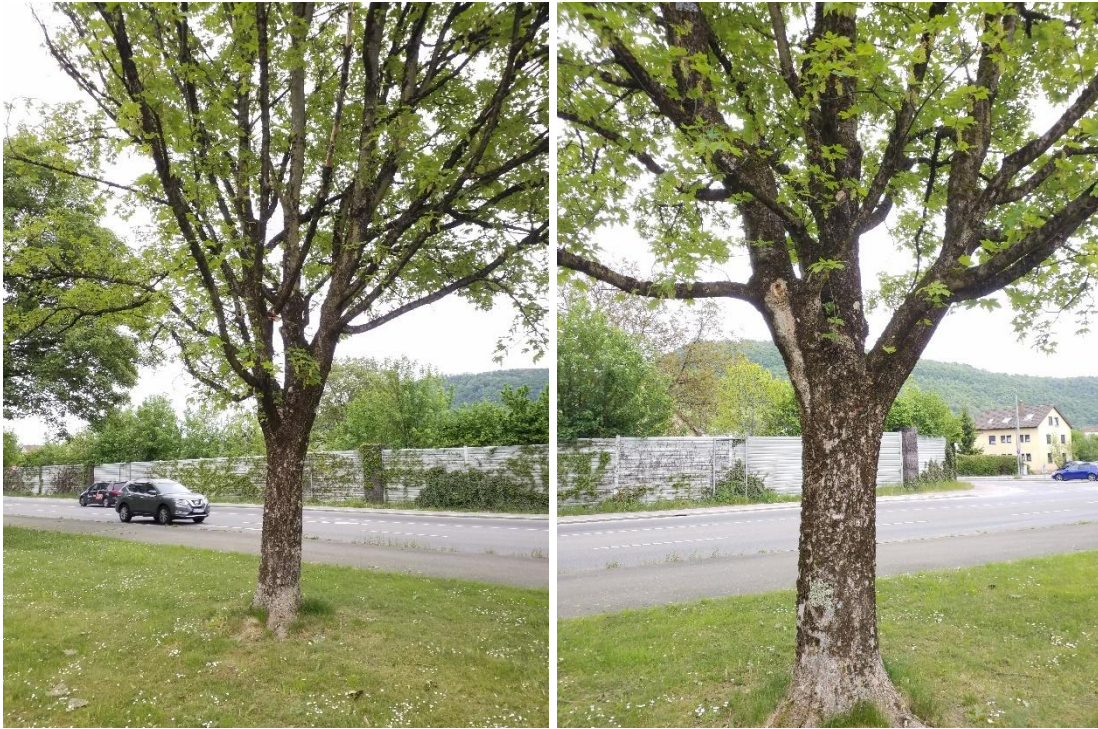


Abbildung 10 und 11: Abgänger Bergahorn (04.05.2026).

